

Auszug:

**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge
Fachdidaktik und Grundschulpädagogik im Rahmen
der Lehrerausbildung**

...

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 1990) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften am 23.4.1992 und das Zentralinstitut für Fachdidaktiken am 27.4.1992 aufgrund von § 83 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik und Grundschulpädagogik im Rahmen der Lehrerausbildung vom 15. Juli 1985 erlassen:

Artikel I

...

Artikel II

Aus den Änderungen gem. Artikel I ergibt sich folgende Neufassung der Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik und Grundschulpädagogik im Rahmen der Lehrerausbildung vom 15. Juli 1985: "Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik und Grundschulpädagogik im Rahmen der Lehrerausbildung in der Fassung vom 23. April 1992".

Es folgt der Text der neuen Fassung.

Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Organisation der unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik für alle Lehrämter und Grundschulpädagogik für die Ämter des Lehrers und des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - im Rahmen der Lehrerausbildung der Freien Universität Berlin.

Grundlage dieser Ordnung sind das Lehrerbildungsgesetz sowie die Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (Erste LehrerPO 1982) und die Verordnung über

die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung vom 24. Januar 1983).

§ 2

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

Für den Teilstudiengang Fachdidaktik ist das Zentralinstitut für Fachdidaktiken, für den Teilstudiengang Grundschulpädagogik der Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften zuständig.

§ 3

Studienumfang

(1) Das Studium ist so geordnet, daß es

- a) im Studiengang mit dem Abschlußziel Lehrer innerhalb von sieben Semestern,
- b) in den anderen Studiengängen innerhalb von neun Semestern abgeschlossen werden kann.

Sofern für die Durchführung der Unterrichtspraktika ein berufspraktisches Semester beansprucht wird, ist dieses Semester nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

(2) Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge in den einzelnen Lehramtsstudiengängen, deren Umfang und besondere Bezeichnung gemäß 1 LehrerPO:

Lehramtsstudien- gang mit dem Ab- schlußziel	unterrichtswissenschaft- licher Teilstudiengang	Stunden- umfang
Amt des Lehrers	a) Grundschulpäd. mit zwei Lernbereichen	36 SWS
	b) Didaktik des einen Faches	10 SWS
Amt des Lehrers mit fachwis- senshaftl. Ausbildung in zwei Fächern	a) Grundschulpäd. mit einem Lernbereich	12 SWS
	b) Didaktik des einen Faches	10 SWS
	c) Didaktik des anderen Faches	10 SWS
Amt des Lehrers an Sonderschulen	Didaktik des einen Faches	10 SWS
Studienrat und Studien- rat mit berufl. Fachrichtung	a) Didaktik des ersten Faches	8 SWS
	b) Didaktik des zweiten Faches	6 SWS

§ 4

Studienvoraussetzung

Das Studium in den unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengängen kann unter den für die Freie Universität Berlin generell geltenden Voraussetzungen aufgenommen werden.

**§ 5
 Ziel des Studiums**

Die Studierenden sollen im Verlaufe des Studiums befähigt werden, Unterricht auf der Grundlage der zugehörigen fachwissenschaftlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung der Interessenlage und der Verständnisebene der Schüler(innen), der gesellschaftlichen Bedeutung der Lerninhalte und des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule zu analysieren, zu planen, unter Betreuung durchzuführen und auszuwerten.

**§ 6
 Inhalt des Studiums**

(1) Den Studierenden werden Kenntnisse und Einsichten im Hinblick auf Lehr- und Lernprozeßdeterminanten, Planungs- und Analyseverfahren sowie Lerninhalte einschließlich ihrer Legitimationsproblematik vermittelt. Daneben gewinnen sie erste Handlungserfahrungen als Lehrende.

(2) Das Lehrangebot der einzelnen Fachdidaktiken umfaßt entsprechend Inhalte folgender Art:

- a) Analyse, Planung und Durchführung von Unterrichtssequenzen,
- b) theoretische und geschichtliche Grundlagen des Faches, soweit sie im Hinblick auf das Berufsfeld Schule relevant sind,
- c) Curricula für das Unterrichtsfach; Lernziele, Lerninhalte, fachspezifische Methoden, Lehr- und Lernmittel, Diagnose und Beurteilung,
- d) Theorien und Modelle der Fachdidaktik,
- e) fachspezifische Sozialisations- und Bildungsprozesse.

(3) Das Lehrangebot in Grundschulpädagogik umfaßt entsprechend Inhalte folgender Art:

- a) Analyse, Planung und Durchführung von Unterrichtssequenzen,
- b) Grundschule und Grundschulunterricht unter historischen, institutionellen und pädagogischen Aspekten,
- c) Erziehung und Unterricht in der Grundschule aus anthropologischer und sozialwissenschaftlicher Sicht,
- d) lernbereichsintegrierende und -übergreifende Aspekte des Grundschulunterrichts,
- e) Lernvoraussetzungen und -prozesse beim Grundschulkind und ihre didaktischen Folgerungen für den Lernbereich,
- f) curriculare und konzeptionelle Aspekte des Lernbereichs,
- g) grundschulrelevante Inhalte und ihre didaktische Aufbereitung.

**§ 7
 Gliederung des Studiums**

(1) Die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge stehen in engem Zusammenhang mit den weiteren Teilstudiengängen im Rahmen der Lehrerbildung, den fachwissenschaftlichen Teilstudiengängen und dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft und eine andere zu wählende Sozialwissenschaft. Es wird deshalb dringend empfohlen, ein Lehramtsstudium in zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung der einzelnen Teilstudiengänge aufzubauen.

(2) Die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge gliedern sich in zwei aufeinander aufbauende Bereiche, einen Einführungsbereich und einen Vertiefungsbereich:

a) Der Einführungsbereich führt in die unterrichtswissenschaftlichen Fragestellungen ein und bereitet auf das Unterrichtspraktikum vor. Der Einführungsbereich der Fachdidaktik sollte zeitlich parallel zum Grundstudium der entsprechenden Fachwissenschaft studiert werden; in Grundschulpädagogik wird er in der Regel in den ersten vier Studiensemestern absolviert.

b) Der Vertiefungsbereich umfaßt das Unterrichtspraktikum und dient darüber hinaus der Vertiefung des theoretischen und praxisorientierten Erkenntnisstandes der Studierenden. Der Vertiefungsbereich wird in der Fachdidaktik zeitlich parallel zum Hauptstudium der entsprechenden Fachwissenschaft durchgeführt.

**§ 8
 Aufbau der unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge im Studiengang mit dem Abschlußziel Lehrer**

(1) Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Aufbau des Studiums:

Fachdidaktik

Einführungsbereich		Vertiefungsbereich
4 SWS Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Fachdidaktik und zu Analyse, Planung u. Beurteilung von Fachunterricht	Unterrichtspraktikum	2 SWS Fachdidaktisches Hauptseminar
Einführungsbereich oder Vertiefungsbereich	2 SWS zur Vertiefung spezieller fachdidaktischer Fragestellung	

2 SWS weiterführende fachdidaktische
 Veranstaltungen mit Schulstufenbezug
 (Sekundarstufe I)

Grundschulpädagogik

Einführungsbereich (20 SWS)		Vertiefungsbereich (16 SWS)
8 - 10 SWS Lernbereich I	Unterrichts- praktikum im Lernbereich	4 - 6 SWS Lernbereich I davon 1 Haupt- seminar (2 SWS)
8 - 10 SWS Lern- bereich II		4 - 6 SWS Lern- bereich II davon 1 Haupt- seminar (2 SWS)
2 - 4 SWS Allgemeine Grund- schulpädagogik/inte- grative Aspekte von Lernbereichen		2 - 4 SWS Allgemeine Grundschul- pädagogik/ integrative Aspekte von Lernbereichen
Einführungs- oder Vertiefungs- bereich	2 SWS Aspekte des Schriftsprachenerwerbs	

Beim Studium der Grundschulpädagogik ist darüber hinaus zu berücksichtigen:

- Das Studium konzentriert sich auf zwei der folgenden Lernbereiche:
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Sachunterricht (sozialwissenschaftlich)
 - Sachunterricht (technisch-naturwissenschaftlich)
 - musisch-ästhetische Erziehung.
 Kombinations- bzw. Ausschlussvorschriften für die **Lernbereiche** regelt § 24 Abs. 2 bis 4 der 1. LehrerPO 1982
- Jeder der beiden Lernbereiche wird im Umfang von 14 SWS studiert; 6 SWS beziehen sich auf Allgemeine Grundschulpädagogik/Integrative Aspekte von Lernbereichen; 2 SWS sind für eine Lehrveranstaltung zu Aspekten des Schriftsprachenerwerbs vorgesehen.
- Im Einführungsbereich beträgt der Studienumfang 20 SWS, im Vertiefungsbereich 16 SWS einschließlich des Unterrichtspraktikums.

(2) Der erfolgreiche Abschluß des Einführungsbereichs in Fachdidaktik wird durch Leistungsnachweise belegt (siehe §12 Abs. 4 Buchstabe a). Der Einführungsbereich in Grundschulpädagogik wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen (siehe Zwischenprüfungsordnung). Der erfolgreiche Abschluß des jeweiligen Vertiefungsbereichs wird durch Leistungsnachweise belegt (siehe § 12 Abs. 4 Buchstabe a).

(3) Im Vertiefungsbereich des jeweiligen fachdidaktischen Teilstudienganges muß das Unterrichtspraktikum vor den anderen Veranstaltungen absolviert werden. Erforderliche Leistungsnachweise im Vertiefungsbereich siehe § 12 Abs. 4 Buchstabe a.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für das fachdidaktische Hauptseminar ist der Nachweis der Zwischenprüfung in der zugehörigen Fachwissenschaft erforderlich.

§ 9

Aufbau der unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge im Studiengang mit dem Abschlußziel Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern

(1) Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Aufbau des Studiums:

Fachdidaktik des einen Faches

Einführungsbereich		Vertiefungsbereich
4 SWS Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Fachdidaktik und zu Analyse, Planung u. Beurteilung von Fachunterricht	Unterrichts- praktikum	2 SWS fachdidaktisches Hauptseminar
Einführungs- oder Vertiefungsbereich	2 SWS zur Vertiefung spezieller fachdidaktischer Fragestellungen	
	2 SWS weiterführende fachdidaktische Veranstaltung mit Schulstufenbezug	

Fachdidaktik des anderen Faches

-- wie oben --

Grundschulpädagogik

Einführungsbereich (20 SWS)	Vertiefungsbereich
4 SWS Lehrveranstaltungen über	2 SWS Hauptseminar mit inhaltlichem Bezug zum Lernbereich

allgemeine Grundlagen der Grundschulpädagogik und zur Einführung in den Lernbereich
2 SWS Studium des Lernbereichs
2 SWS Allgemeine Grundschulpädagogik/integrative Aspekte von Lernbereichen
2 SWS Studium des Lernbereichs

Einführungsbereich		Vertiefungsbereich
4 SWS Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Fachdidaktik und zu Analyse, Planung u. Beurteilung von Fachunterricht	Unterrichtspraktikum	2 SWS fachdidaktisches Hauptseminar

Darüber hinaus ist folgendes zu berücksichtigen:

Einführungs- oder Vertiefungsbereich 2 SWS zur Vertiefung spezieller fachdidaktischer Fragestellungen

Mögliche Lernbereiche in Grundschulpädagogik sind:

2 SWS weiterführende fachdidaktische Veranstaltung mit Schulstufenbezug (Sekundarstufe I)

- Deutsch
 - Mathematik
 - Sachunterricht (sozialwissenschaftlich)
 - Sachunterricht (technisch-naturwissenschaftlich)
 - musisch-ästhetische Erziehung.
- Ausschlußvorschriften für den Lernbereich regelt § 29 Abs.1 und 2 der 1. LehrerPO 1982

(2) Der erfolgreiche Abschluß des jeweiligen Einführungsbereichs oder des jeweiligen Vertiefungsbereichs wird durch Leistungsnachweise belegt (siehe § 12 Abs. 4 Buchstabe b).

(2) Der erfolgreiche Abschluß des Einführungsbereichs oder des Vertiefungsbereichs wird durch Leistungsnachweise belegt (siehe § 12 Abs. 4 Buchstabe c). Im Vertiefungsbereich ist das Unterrichtspraktikum erfolgreich durchzuführen, bevor ein Hauptseminar in Fachdidaktik belegt werden kann.

(3) In den Vertiefungsbereichen der Fachdidaktik muß das Unterrichtspraktikum vor den anderen Veranstaltungen absolviert werden. Erforderliche Leistungsnachweise im Vertiefungsbereich (siehe § 12 Abs. 4 Buchstabe b). Bevor das Studium des Vertiefungsbereichs in Grundschulpädagogik aufgenommen wird, sollte das an der Grundschule abzuleistende Unterrichtspraktikum absolviert werden (siehe Praktikumsordnung § 4 Abs. 2 Satz 2).

(3) Zulassungsvoraussetzung für das fachdidaktische Hauptseminar ist zusätzlich der Nachweis der Zwischenprüfung in der zugehörigen Fachwissenschaft.

(4) Zulassungsvoraussetzung für das Hauptseminar ist zusätzlich der Nachweis der Zwischenprüfung in der zugehörigen Fachwissenschaft.

**§ 10
Aufbau der unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge im Studiengang mit dem Abschlußziel
Lehrer an Sonderschulen**

(1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Aufbau des Studiums:

Fachdidaktik

**§ 11
Aufbau der unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge in den Studiengängen mit den
Abschlußzielen
Studienrat und Studienrat mit beruflicher Fachrichtung**

(1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Aufbau des Studiums:

Fachdidaktik des ersten Faches

Einführungsbereich	Vertiefungsbereich
--------------------	--------------------

bereich		bereich
4 SWS Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Fachdidaktik und zu Analyse, Planung u. Beurteilung von Fachunterricht	Unterrichts- praktikum	2 SWS fachdidaktisches Hauptseminar
Einführungs- oder Vertiefungsbereich		
2 SWS zur Vertiefung spezieller fachdidaktischer Fragestellungen		
Fachdidaktik des zweiten Faches		
Einführungs- bereich		Vertiefungs- bereich
4 SWS Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Fachdidaktik und zu Analyse, Planung u. Beurteilung von Fachunterricht	Unterrichts- praktikum	2 SWS fachdidaktisches Hauptseminar

(2) Der erfolgreiche Abschluß des jeweiligen Einführungsbereichs oder des jeweiligen Vertiefungsbereichs wird durch Leistungsnachweise belegt (siehe § 12 Abs. 4 Buchstabe d). Im Vertiefungsbereich ist das Unterrichtspraktikum erfolgreich durchzuführen, bevor ein Hauptseminar in Fachdidaktik belegt werden kann.

(3) Zulassungsvoraussetzung für das fachdidaktische Hauptseminar ist zusätzlich der Nachweis der Zwischenprüfung in der zugehörigen Fachwissenschaft.

§ 12 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Proseminaren (PS), in Seminaren (S), in Hauptseminaren (HS) und im Unterrichtspraktikum (UP) erworben. Darüber hinaus kann die Teilnahme an einer Vorlesung (V) oder an einer Übung (Ü) in Verbindung mit einer Klausur oder einer anderen schriftlichen Arbeit als Grundlage eines Leistungsnachweises gelten.

Die Veranstaltungen sind wie folgt gekennzeichnet:

Proseminar: eine einführende Veranstaltung, die der Erarbeitung von Grundfertigkeiten und Grundkenntnissen dient. Der spezielle Charakter eines Proseminars kann durch den Veranstaltungstitel deutlich gemacht werden (etwa als "Vorbereitung...", "Einführung in die...").

Seminar: eine Veranstaltung, in der auf der Basis ein-

schlägiger Vorkenntnisse spezifische Zusammenhänge erarbeitet werden.

Hauptseminar: eine Veranstaltung, die der Vertiefung des theoretischen und praxisorientierten Erkenntnisstandes dient und in der auf selbstständige wissenschaftliche Arbeit der Teilnehmer besonderes Gewicht gelegt wird.

Unterrichtspraktikum: eine Veranstaltung, die Vorbereitung, Begleitveranstaltung und Auswertung einschließt.

Vorlesung: eine Veranstaltung, in der ein systematischer Überblick über ein Fachgebiet vermittelt wird.

Übung: eine Veranstaltung, die der Festigung von Fähigkeiten und Fertigkeiten dient.

(2) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Leistungsnachweis) setzt neben regelmäßiger Anwesenheit die Dokumentation einer Leistung z.B. in Form eines Referats, Arbeitsberichtes oder Protokolls voraus. Bei Gruppenarbeiten muß der individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen anderer deutlich abgegrenzt sein.

(3) Leistungsnachweise geben Auskunft über den Typ, den zeitlichen Umfang und den Titel der Lehrveranstaltung sowie über Art und Thema der individuellen Studienleistung. In interdisziplinären Lehrveranstaltungen erworbene Leistungsnachweise werden einem Teilstudiengang nach dem Schwerpunkt der erbrachten Leistung zugeordnet.

(4) Die folgenden Tabellen geben einen Überblick, welche unterrichtswissenschaftlichen Leistungsnachweise in den verschiedenen Lehramtsstudiengängen erbracht werden müssen:

a) Abschlußziel Amt des Lehrers

Fachdidaktik: 2 Leistungsnachweise aus dem Einführungsbereich,
1 Praktikumsbescheinigung,
1 Hauptseminarschein,

Grundschulpädagogik: 6 Leistungsnachweise aus dem Einführungsbereich,
davon mindestens je 2 aus den Lernbereichen,
1 Zwischenprüfungsbescheinigung,
1 Praktikumsbescheinigung,
2 Hauptseminarscheine; je ein Schein aus den beiden Lernbereichen.

b) Abschlußziel Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern

Fachdidaktik des 1. Faches: 2 Leistungsnachweise aus dem Einführungsbereich,
1 Praktikumsbescheinigung,

	1 Hauptseminarschein				praktischen Semester durchgeführt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Unterrichtspraktika auch ohne Inanspruchnahme eines berufspraktischen Semesters zu absolvieren.
Fachdidaktik des 2. Faches:	2 Leistungsnachweise aus dem Einführungsbereich, 1 Praktikumsbescheinigung, 1 Hauptseminarschein	aus	dem		Für die hochschulinterne Zielsetzung, inhaltliche Gestaltung und hochschuldidaktische Organisation des Unterrichtspraktikums ist der Veranstaltungsleiter, in der Regel ein Professor, im Rahmen seiner Lehrverpflichtung verantwortlich.
Grundschulpädagogik:	3 Leistungsnachweise aus dem Einführungsbereich, davon 2 aus dem Lernbereich				(3) Im Unterrichtspraktikum sollen die Studierenden im Handlungsfeld Schule durch Beteiligung an und selbstständige Gestaltung von Planung und Durchführung von Unterricht sowie durch problemorientierte Beobachtungen und Analysen ihre theoretischen Qualifikationen reflektieren und Handlungserfahrungen gewinnen.
	1 Hauptseminar aus dem Lernbereich				Sie sollen dabei insbesondere
c) Abschlußziel Amt des Lehrers an Sonderschulen					
Fachdidaktik:	2 Leistungsnachweise aus dem Einführungsbereich, 1 Praktikumsbescheinigung, 1 Hauptseminarschein	aus	dem		a) die Fähigkeit entwickeln und üben, beobachtete und eigene Unterrichtsversuche mit kritischer Distanz nach unterrichtswissenschaftlichen Kriterien zu analysieren,
d) Abschlußziel Amt des Studienrats und Amt des Studienrats mit beruflicher Fachrichtung					
Fachdidaktik des 1. Faches:	2 Leistungsnachweise aus dem Einführungsbereich, 1 Praktikumsbescheinigung, 1 Hauptseminarschein				b) befähigt werden, die Implikationszusammenhänge didaktischer Entscheidungen zu erfassen und in Planung umzusetzen,
Fachdidaktik des 2. Faches:	2 Leistungsnachweise aus dem Einführungsbereich, 1 Praktikumsbescheinigung, 1 Hauptseminarschein.				c) durch Beteiligung an Leistungskontrollen damit verbundene Probleme kennenlernen und reflektieren,
					d) das Schulleben durch Beteiligung an Konferenzen, Schulveranstaltungen, Wandertagen, Klassenfahrten und ähnlichem aus der Sicht des gegenüber der eigenen Schulzeit veränderten Rollenverständnisses kennenlernen,
					e) die Studien- und Berufswahl prüfen.
					(4) Die Anmeldung zum Unterrichtspraktikum erfolgt hochschulintern jeweils im vorausgehenden Semester im gemeinsamen Praktikumsbüro des Fachbereichs Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften und des Zentralinstituts für Fachdidaktiken. Die Anmeldetermine werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben.
§ 13 Unterrichtspraktikum					
(1) Ziele und Inhalte von Unterrichtspraktika können im schulpraktischen Teil nur erreicht werden, wenn Schule und Hochschule in einem Klima gegenseitigen Vertrauens mit dem Ziel einer sachgerechten Ausbildung der Studierenden zusammenarbeiten. Rechtsgrundlage für die Durchführung von Unterrichtspraktika sind sowohl die Praktikumsordnung als auch die vorliegende Studienordnung.	Das Praktikumsbüro prüft, ob die in dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind oder zu Beginn des vorgesehenen Praktikumsstermins erfüllt sein können. Gegebenenfalls vergibt das Praktikumsbüro einen Studienplatz für ein Unterrichtspraktikum und berücksichtigt nach Möglichkeit die Optionen der Studierenden.				
(2) Das Unterrichtspraktikum umfaßt die schulpraktische Ausbildung sowie eine Vorbereitungsphase (siehe Absatz 5) und eine schriftliche Nachbereitung (siehe Absatz 7). Es ist Bestandteil eines unterrichtswissenschaftlichen Studiums. In allen Lehramtsstudiengängen sind zwei Unterrichtspraktika vorgeschrieben. Sie können zusammen in einem berufs-	Ist in einem Semester die Nachfrage nach Unterrichtspraktika höher als das Lehrangebot, werden zunächst jene Bewerber berücksichtigt, die sich für das vorhergehende Semester angemeldet hatten und nicht zugelassen wurden.				
	Unter den übrigen Bewerbern entscheidet das Los.				

Die Zuweisung einer Praktikumschule erfolgt durch den Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport.

(5) Die Vorbereitungsphase dauert 14 Tage. In dieser Zeit bereiten sich die Studierenden intensiv auf den schulpraktischen Teil vor (sachstrukturelle Auseinandersetzung mit den Unterrichtsgegenständen, Lehrplananalyse, Vergleich verschiedener didaktischer Konzeptionen, Entwicklung methodischer Alternativen und ähnlichem). Sie werden durch den Veranstaltungsleiter angeleitet und betreut. Ein möglichst enger Kontakt mit der Praktikumschule und dem Mentor ist wünschenswert.

(6) Im schulpraktischen Teil des Unterrichtspraktikums wird von den Studierenden entsprechend der Zielsetzung des Unterrichtspraktikums und im Rahmen der zwischen Veranstaltungsleiter, Mentor und Schulleiter unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten abgesprochenen Realisierungsform erwartet, daß sie Unterricht planen, durchführen, beobachten und auswerten. Sie sollten, sofern es die Belange der Schule zulassen, mindestens acht eigene Unterrichtsversuche im Unterrichtsfach und mindestens zwölf Unterrichtsversuche im lernbereichsbezogenen Grundschulunterricht durchführen. Detaillierte schriftliche Planungen für die eigenen Unterrichtsversuche sind vorzulegen. Sie sollen darüber hinaus

a) bei Kommilitonen, Mentor und anderen Lehrern der Praktikumschule hospitieren (ca. 16 Unterrichtsstunden),

b) Unterricht mit Kommilitonen, Mentor und Veranstaltungsleiter und gegebenenfalls anderen Lehrern der Praktikumschule analysieren.

Mentor und Veranstaltungsleiter sollen die Studierenden unter Wahrung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrages der Berliner Schule in ihrer experimentellen Haltung ermutigen und gemeinsam betreuen. An drei Unterrichtsversuchen eines Studierenden sollte der Veranstaltungsleiter anwesend sein. An diese Besuche schließen sich ausführliche Analysegespräche an.

(7) Die schriftliche Nachbereitung besteht in der Erstellung eines Praktikumsberichtes. Dieser enthält die ausführliche Darstellung der für die eigenen Unterrichtsversuche relevanten Planungselemente, detaillierte Unterrichtsentwürfe, Verlaufsangaben und kritische Nachbetrachtungen zu Planung und Verlauf. Auf der Grundlage dieser Darstellungen und vor dem Hintergrund unterrichtswissenschaftlicher Theoriebildung werden zusammenfassend das eigene Planen und Unterrichten sowie die Beobachtungen im Unterricht und gegebenenfalls in außerunterrichtlichen Veranstaltungen reflektiert.

Spätestens zwei Monate nach Abschluß des schulpraktischen Teils ist der Praktikumsbericht vorzulegen. Eine Fristenverlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Bei Gruppen-

arbeiten muß der individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen anderer deutlich abgegrenzt sein.

(8) Über die erfolgreiche Teilnahme am Unterrichtspraktikum entscheidet der Veranstaltungsleiter, wenn die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme, die der Schulleiter der Praktikumschule ausstellt, vorliegt.

Grundlagen der Entscheidung sind die Leistungen in der Vorbereitungsphase und im schulpraktischen Teil sowie der Praktikumsbericht.

Die Praktikumsbescheinigung gemäß 1. LehrerPO 1982 wird den Studierenden im Praktikumsbüro ausgehändigt (siehe Anlage). Das Praktikumsbüro bestätigt durch die Ausgabe der Bescheinigung, daß die Praktikumsordnung und diese Studienordnung eingehalten worden sind.

(9) Die Wiederholung des Unterrichtspraktikums ist möglich.

§ 14

Studienberatung

(1) Zu Beginn jeden Semesters findet für die Studierenden, die ein Lehramtsstudium aufnehmen, eine Studieneingangsberatung statt. Diese soll als eine gemeinsame Veranstaltung in Kooperation des Zentralinstituts für Fachdidaktiken mit dem Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften sowie der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt werden.

Sie soll über die Teilstudiengänge Fachdidaktik, Grundschulpädagogik sowie Erziehungswissenschaft und die andere zu wählende Sozialwissenschaft grundlegend und im Zusammenhang informieren.

(2) Den Studierenden wird empfohlen, nach der Studieneingangsberatung die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen:

a) zu Beginn des Studiums in einem unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengang,

b) vor der Meldung zu den Unterrichtspraktika,

c) vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung; insbesondere dann, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit/die Aufsichtsarbeit (Klausur) in einem unterrichtswissenschaftlichen Studienelement geschrieben werden soll,

d) vor einem beabsichtigten Wechsel des Abschlußziels in den Lehramtsstudiengängen.

(3) Zur Studienfachberatung sind alle Professoren der unterrichtswissenschaftlichen Disziplinen verpflichtet. Darüber hinaus setzt der Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften einen Professor als Beauftragten

für die Studienfachberatung ein; der Institutsrat des Zentralinstituts für Fachdidaktiken kann ständige Beauftragte für die Studienfachberatung benennen.

§ 15

Anerkennung der Studienleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studienleistungen im Rahmen des unterrichtswissenschaftlichen Teilstudienganges Fachdidaktik ist beim Vorsitzenden des Institutsrates des Zentralinstituts für Fachdidaktiken zu beantragen. Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studienleistungen im Rahmen des unterrichtswissenschaftlichen Teilstudienganges Grundschulpädagogik ist beim Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung in Grundschulpädagogik zu beantragen.

(2) Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht wurden, werden angerechnet.

(3) Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen in anderen Studiengängen und/oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorsitzende des Institutsrats des Zentralinstituts für Fachdidaktiken über Anträge im Rahmen des unterrichtswissenschaftlichen Teilstudienganges Fachdidaktik; über die Anträge im Rahmen des unterrichtswissenschaftlichen Teilstudienganges Grundschulpädagogik entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung in Grundschulpädagogik.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit werden gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz beachtet.

(6) Ein Antrag auf Anerkennung eines nicht an der Freien Universität Berlin durchgeführten Praktikums als Unterrichtspraktikum ist über den Leiter des Praktikumsbüros und den Vorsitzenden des Institutsrats des Zentralinstituts für Fachdidaktiken an das Wissenschaftliche Landesprüfungsamt (WLPA) zu richten. Das WLPA entscheidet über die Anerkennung auf der Grundlage der Empfehlung der Hochschule.

Artikel III

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen oder bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der Studienordnung vom 15. Juli 1985 studieren.

...

Quelle:

Amtsblatt der Freien Universität Berlin,
26/1992 vom 1.12.1992, S. 6 - 12

f:/.../.../internet/neufassungword.grfdord.doc